

3456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG) sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die Gewerbeordnung 1973 geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Neuregelung der Arbeitskräfteüberlassung erfolgen. Die gewerbsmäßigen Überlassungsunternehmen sollen künftig der Konzessionierungspflicht durch die Gewerbebehörden unterliegen. Für jene Unternehmen, die für eine vorübergehende Überlassung von Arbeitskräften keiner Konzession bedürfen, soll eine Anzeigeverpflichtung gegenüber der Arbeitsmarktverwaltung bestehen. Absoluter Vorrang der Neuregelung soll der arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung der überlassenen Arbeitskräfte zukommen. Dazu soll noch eine wirkungsvolle Überwachung der Überlassungstätigkeit in Verbindung mit empfindlichen Sanktionsdrohungen treten. Dadurch soll gewährleistet werden, daß auch für die Arbeitskräfte der Überlassungsunternehmen jener soziale Standard Wirklichkeit wird, der für den Großteil der sonstigen Arbeitnehmer selbstverständlich und in einem modernen Wohlfahrtsstaat unverzichtbar ist.

Vereinbarungen zum Nachteil der überlassenen Arbeitskräfte sollen verboten sein, Ansprüche der in einem Arbeitsverhältnis zum Beschäftigterbetrieb stehenden Arbeitnehmer aus Kollektivverträgen sollen auch den überlassenen Arbeitskräften zugute kommen. Die weitgehend rechtlose, billige "Leiharbeitskraft" soll der Vergangenheit angehören.

Durch genaue Vorschriften, deren Einhaltung Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der legalen Existenz der Überlassungsunternehmen ist, soll eine den sozialen und arbeitsrechtlichen Prinzipien entsprechende Vertragsabwicklung sichergestellt werden. Engmaschige Abgrenzungsbestimmungen, insbesondere zum Werkvertrag, sollen Umgehungen vorbeugen.

Die sorgfältige Kontrolle der Tätigkeit der Überlassungsunternehmen in Verbindung mit der Möglichkeit der Entziehung der Konzession bzw. Untersagung der Überlassung von Arbeitskräften sowie der Verhängung empfindlicher Geldstrafen soll eine weitgehende Beseitigung von allfälligen Mißständen bringen.

3456 d. B.

- 2 -

Die Anzeigepflicht der in beschränktem Ausmaß im Rahmen eines sonstigen Gewerbes betriebenen Arbeitskräfteüberlassung in Verbindung mit der Möglichkeit der Untersagung ist geeignet, eine Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit auch in diesem wichtigen Bereich zu bieten.

Für die sonstige nicht konzessionspflichtige Überlassung von Arbeitskräften soll zwar keine Anzeigepflicht vorgesehen werden, jedoch die Geltung der zum Schutz der Arbeitskräfte unerläßlichen Bestimmungen (Abschnitte II und IV). Für die konzessionspflichtige gewerbsmäßige Überlassung sollen wegen der hier besonders deutlichen gegensätzlichen Interessenlage zwischen Überlassern und Arbeitskräften noch weitere Absicherungen erfolgen (Abschnitt III).

Bestimmte wirtschaftliche Vorgänge und soziale Dienste, bei denen typischerweise die charakteristischen Probleme der Arbeitskräfteüberlassung nicht auftauchen, sollen ausdrücklich vom Regelungsbereich des Gesetzesbeschlusses ausgenommen werden.

Andererseits soll dem Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Verordnung für bestimmte Teilbereiche Sonderregelungen zu schaffen, wenn nachteilige arbeitsmarktpolitische Entwicklungen auf dem Gebiete der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften auftreten.

Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Berücksichtigung der Interessen der Stammbesetzung des Betriebes ermöglicht werden und der Betriebsrat in die Lage versetzt werden, Verhandlungen mit dem Betriebsinhaber über wesentliche mit der Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte verbundener Fragen zu führen. Weiters sollen durch die Arbeitsverfassungsgesetz-Novelle Vereinbarungen über die Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften in einzelnen Abteilungen oder die Gewährung freiwilliger Sozialleistungen an überlassene Arbeitskräfte getroffen werden können. Ebenso soll z. B. die Festlegung von Höchstquoten für die Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte in bestimmten Abteilungen bzw. der Verzicht auf die Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte in bestimmten Abteilungen, die Festlegung von Höchst- oder Mindestfristen für die Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte, die Vereinbarung der Zustimmungspflicht bei Überschreiten bestimmter Quoten oder Fristen ermöglicht werden. Bei Nichteinigung über derartige Fragen soll die Befassung der Schlichtungsstelle möglich sein. Ferner sieht die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz ein umfassendes Informations-, Beratungs-, Überwachungs- und Interventionsrecht für den Betriebsrat hinsichtlich der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften vor und stellt die Mißachtung dieser Rechte unter Strafsanktionen.

Durch die im vorliegenden Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum ASVG soll - soweit zwischenstaatliche Abkommen nichts anderes vorsehen - die Sozial-

versicherungspflicht für die grenzüberschreitend überlassenen Arbeitskräfte gegeben sein und den Beschäftigten treffen.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthaltene Novelle zur Gewerbeordnung legt die Konzessionspflicht für die gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitskräften fest. Die diesbezügliche Befähigungsnachweisverordnung soll vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales erlassen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung soll der Befähigungsnachweis aufgrund der Regelungen des § 376 Z 9 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 erfolgen. Die Bestimmungen über die Konzessionspflicht sehen unter anderem vor, daß der Zugang zu diesem Gewerbe nur Österreichern offenstehen soll. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts müssen die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bzw. die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, wenn die Überlassung von Arbeitskräften im Verhältnis zu den sonstigen wirtschaftlichen Betätigungen des Unternehmens nicht nur in untergeordnetem Umfang ausgeübt wird. Die Konzessionserteilung bzw. Entziehung erfolgt durch den Landeshauptmann (1. Instanz) bzw. durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales (2. Instanz). Sowohl bei Konzessionserteilung als auch bei der Konzessionsentziehung soll durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates dem Landesarbeitsamt, der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte ein Anhörungsrecht eingeräumt werden. Den genannten Stellen soll für den Fall einer dem jeweiligen Gutachten widersprechenden Entscheidung (oder der Nichteinräumung des Anhörungsrechtes) sowohl im Konzessionserteilungsverfahren als auch im Entziehungsverfahren ein Berufungsrecht eingeräumt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG) sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die Gewerbeordnung 1973 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 04 06

Weichenberger
Berichterstatter

Rosl Moser
Obmann